

Zusatzvereinbarung zwischen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel (Lieferant)

und

Name (Kunde)

Vorname

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Kundennummer

Zählernummer

Messstellenbetreiber / Messstellendienstleister

in Ergänzung zum

Stromliefervertrag vom

Lieferverhältnis in der Grundversorgung

1. Zeitraum der unterjährigen Abrechnung

1.1 Der Kunde beauftragt den Lieferanten zukünftig in

- monatlichen
- vierteljährlichen
- halbjährlichen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Zeiträumen abzurechnen.

1.2 Bei einer vierteljährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalendervierteljahr, d.h. für die Zeiträume Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember.

Bei einer halbjährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalenderhalbjahr, d.h. für die Zeiträume Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember.

1.3 Die Übersendung der unterjährigen Abrechnungen erfolgt per Post an die oben genannte Anschrift. Alternativ kann der Kunde nachfolgend eine von der Lieferanschrift abweichende Rechnungsanschrift angeben:

Abweichende Rechnungsanschrift:

Name

Vorname

Firma

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

2. Beginn der unterjährigen Abrechnung

Gewünschter Beginn der unterjährigen Abrechnung

Die unterjährige Abrechnung kann nur dann zum gewünschten Termin erfolgen, wenn der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH die vollständig ausgefüllte Vereinbarung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum vorliegt.

3. Umstellung auf die unterjährige Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 3.1 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde vom Lieferanten eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermittelt der Kunde den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an den Lieferanten; anderenfalls ist dieser berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen (nach § 11 Abs. 3 StromGVV).
- 3.2 Auch bei viertel- oder halbjährlicher Abrechnung ist der Lieferant berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei monatlicher Abrechnung werden keine Abschlagszahlungen verlangt. Die Höhe etwaiger Abschlagszahlungen teilt der Lieferant dem Kunden im Zusammenhang mit der Abrechnung nach Ziffer 3.1 mit.
- 3.3 Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 3.1, dass bis zum Abrechnungszeitpunkt vom Kunden zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

4. Ablesung

- 4.1 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde teilt dem Lieferanten den ermittelten Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei halbjährlicher Abrechnung des Zählerstands am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.
- Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

4.2 Wenn der Kunde die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 4.1 nicht oder verspätet vornimmt, ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

5. Entgelt

Die dem Lieferanten durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Lieferant erhebt daher im Zusammenhang mit der unterjährigen Abrechnung ein zusätzliches Entgelt **je Rechnung** in Höhe von (netto) 12,00 Euro, (brutto) 14,28 Euro. Das Entgelt wird gemeinsam mit der Abrechnung der Stromlieferung abgerechnet. Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an elektrischer Energie

6. Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats / zum Ende eines vierteljährlichen Abrechnungszeitraums / zum Ende eines halbjährlichen Abrechnungszeitraums gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Erfolgt die Kündigung durch den Lieferanten, wird dieser dem Kunden so rechtzeitig eine Nachfolgevereinbarung anbieten, dass eine ununterbrochene Fortsetzung des Abrechnungsturnus möglich ist. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Lieferverhältnisses. Änderungen Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich bei der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH eingesehen oder unter der Tel.-Nr. 06101-528-01 angefordert bzw. im Internet unter www.sw-bv.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

7. Widerrufsbelehrung

Der Auftraggeber kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Artikel 246 § 3 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel oder per Fax an: 06101-528-111 oder per Email an: Abrechnung@sw-bv.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben.

Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzung (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechterten Zustand zurückgewähren bzw. herausgegeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Über mein Widerrufsrecht bin ich belehrt worden.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

8. Unterschrift

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH den Auftrag zur unterjährigen Abrechnung seines Stromverbrauchs.

Ort, Datum

x
Kunde